

# Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 30.

Feinsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 13. April.

1917.

Zweites Blatt.

Amtliches.

## Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 23, 603 und 1916 S. 183)\*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind\*\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz, oder Gewahrsam einer Verberei, Zurihterei oder Berbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten I fdr. Nr. 1 bis 21 a einschließlich und I fdr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapeststr. 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungsamtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

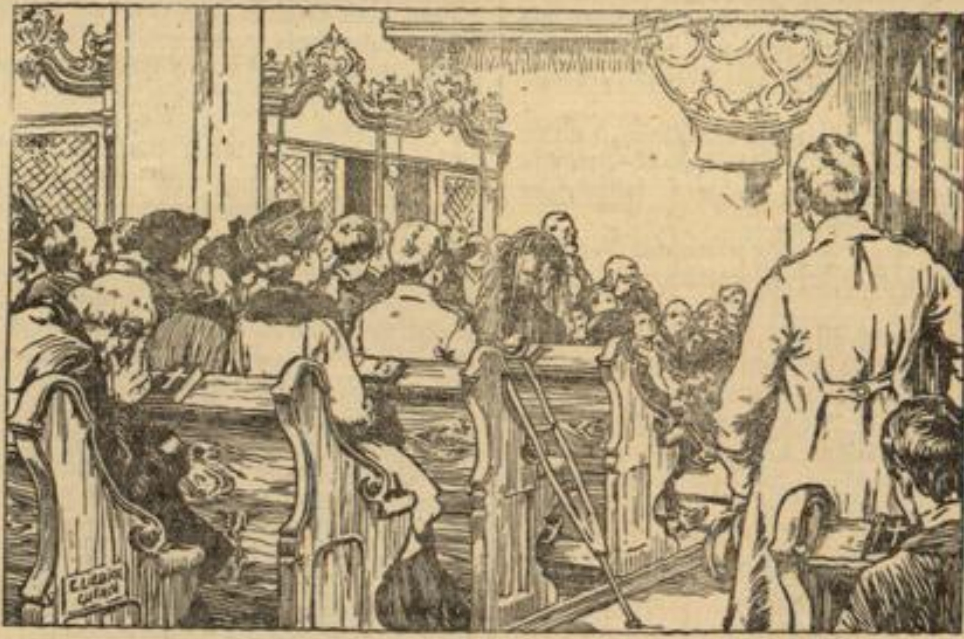
2. Von einer Verberei oder Berbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Berbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Verberei oder Berbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),  
Artilleriewerkstätten,  
Marinebekleidungsämter,  
Kaiserliche Werkstätten,  
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,  
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,  
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungsamt der Kriegs-



## Der Krieg ist eine heilige Sache!

In richtiger Erkenntnis mahnt der Geistliche

seine Gemeinde an die Zeichnungs-Pflicht

Könntest Du es verantworten, eine

solche Mahnung unbeachtet zu lassen

Wenn je eine Sache uns heilig war, wenn je ein opfervoller Krieg geführt wurde um hehre, große, jedem Deutschen in seinem innersten Denken und Fühlen berührende Ziele, so ist es dieser Krieg. Ihn zu gutem, unsere Zukunft sicherndem Ziele zu Ende zu führen, ist für Jeden oberste Pflicht, nicht nur gegen sein Vaterland, sondern auch gegen seinen Gott. Die erfolgreichste Waffe, die Bürger und Bauer, Arbeiter und Unternehmer, Angestellter wie Vorgesetzter, Mann und Frau, Jüngling und Jungfrau in der Heimat in der Hand haben, das heilige Ziel dieses Krieges zu sichern, ist die möglichst einmütige Beteiligung aller Volksschichten an der Kriegs-Anleihe. Mit ihr wollen wir den Willen bekunden, daß wir auch den letzten Pfennig daransehen, daß kein materielles Opfer uns zu groß ist, wenn es gilt, das Höchste zu erhalten und zu verteidigen was wir haben: die Heimat, das Vaterland. Ihm wollen wir weihen, was wir an irdischen Gütern zu vergeben haben, auf seinen Altar wollen wir alle Spargroschen, Kleines an; Kleines zusammenlegen, auf daß es ein Vieles gebe und einen weiteren, starken Baustein bilde in der neuen Kriegs-Anleihe, die wir als starken, unüberwindlichen Damm gegen die Vernichtungswut der Feinde errichten wollen. Keiner bleibe zurück, keiner denke, auf meinen Baustein kommt es nicht an, wo so Viele Steine zusammentragen. Nein, gerade

## auf Deinen Baustein kommt es an!

so mußt Du denken, Dein Baustein könnte eine Lücke bilden im großen Bau, und wenn viele solcher Lücken entstünden, wenn viele nachlässig ihre Pflicht vergäßen, so könnte das große Werk an Festigkeit einbüßen, der deutsche Damm, der gegen feindlichen Anprall neuerdings errichtet werden soll mit der Kriegs-Anleihe, er könnte unvollständig und brüchig werden. Wo es sich um Heiliges handelt, muß jeder sein Gewissen schärfen und muß vor sich, seinen Angehörigen, seinem Lande und seiner Heimat bestehen können: „Ich habe meine Pflicht getan! Ich habe zur Kriegs-Anleihe und damit dem Vaterlande gegeben, was in meinen Kräften stand!“

(Rundgebung des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger.)

Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freibagescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer“ verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Verberei oder Berbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungsamt beantragen.

a) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Bordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Heimleder, die unter I fdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Le-

der so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwerke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

#### Artikel 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des  
18. Armee-korps.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Berlin, den 22. März 1917.

Eine Folgeerscheinung der großen Knappheit an Leder sind, wie die vielfachen Klagen der beteiligten Kreise erkennen lassen, die sich immer mehrenden Diebstählen. Auf die hierdurch sich ergebenden Uebelstände und Gefahren der Betriebsstörungen und Stilllegungen in Industrie und Landwirtschaft braucht nicht besonders hingewiesen werden. Desto dringender ist es aber erforderlich, allen zur Kenntnis der Behörden gelangenden Fällen dieser Art besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, damit die unumgängliche Bestrafung der Täter erfolgen kann.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Berlin, den 22. Februar 1917.

Betrifft Freigabe von Rohleder und  
Kriegsteer.

Da der Rohleder und Kriegsteer für die Marine und für die Herstellung von Dachpappe dringend gebraucht wird, kann das Kriegsamt Freigaben für Unterhaltung von Pappdächern nicht mehr erteilen. Es müssen für Unterhaltung von Pappdächern die den Gasanstalten freigegebenen 5 o. H. ihrer Teerzeugung verwendet werden.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

In Vertretung  
gez. Wolfhügel.

J. Nr. 2. 562.

Marienberg, den 5. April 1917.

Im Interesse der an Ostern aus der Schule entlassenen Schüler empfiehlt es sich, wenn diese in mög-

lichst großer Zahl in den wichtigsten Berufen, die zur Information der Eltern und Vormünder nachstehend angegeben sind, ausgebildet werden und sich nicht Beschäftigungsarten zuwenden, die ebensogut von Frauen, Zivilgefangenen, Kriegsgefangenen, belgischen Zivilarbeitern oder von Hilfsdienstpflichtigen ausgeführt werden können und in denen sie somit Gefahr laufen, eines Tages durch diese Arbeitskräfte abgelöst zu werden. In den nachfolgend zusammengestellten Berufen wird auch im Frieden, in dem die deutsche Industrie gewaltige Aufgaben zu erfüllen hat, die Nachfrage nach gelernten Arbeitskräften nicht minder groß und ihre Bezahlung entsprechend hoch sein.

Im Interesse des vaterländischen Bedürfnisses und der jungen Leute selbst empfiehlt es sich, ihre Anleitung so einzurichten, daß sie nicht, wie in Friedenszeiten, Lehrarbeiten ausführen, sondern möglichst sofort bei wichtigen Arbeiten in unmittelbarer Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleuten an der Hochleistung sich beteiligen und dadurch auch an den jetzigen guten Verdiensten teilnehmen. Der zeitige Mangel an der Durchbildung wird durch die erhöhte gegenwärtige Leistung aufgehoben.

#### Liste der wichtigsten Berufe.

A. Trennung nach Berufsgruppen.

Technisches Personal: Ingenieure aller Art.  
Techniker Werkmeister

**Metallarbeiter:** Anreißer Bauschmiede Horizontaldrehler Feinmechaniker Wagenschmiede Fräser Mechaniker Kupferschmiede Werkzeugfräser Schlosser aller Art Dreher Hobler Aesselschmiede Fassdrehler Schleifer Monteure Werkzeugdrehler Werkzeugschleifer Bleichschmiede Automaten-einrichter Schleifer für Genauigkeitsarbeit

**Verschiedene:** Mäster Rohrleger Eisen-schiffbauer Stemmer Klempner f. Flugzeugbau Schmelzer Drahtzieher Büchsenmacher Stellmacher

**Gießerei und Formerei, Stahlwerke und Hütten:** Eisenlegierer Eisenformer Belgischer Schmelzer Stahlformer Kernmacher Ofenleute f. Stahlwerksanlagen Spezialformer Walzer

**Chemie:** Chemiker Laboranten Betriebsmeister Säuremeister

**Elektrizität, Hochspannung:** Elektro-Ingenieure Elektrotechniker Elektromonteur

**Bauhandwerker:** Hochbau-Ingenieure Maurerpoliere Zimmerer Bautechniker Zimmerpoliere Schachtmeister Maurer

**Bergbau:** Ingenieurpersonal Grubenmaurer Schachtmeister aller Art Grubenzimmerer Schleifer für Briquetformen Baggerfahrer Hauer für Tief- und Tagebau Steiger Betriebsaufseher Kalibergleute Obersteiger Briquetformleger Rippmeister Vorarbeiter Briquetmeister Maschinenteiler Grubenaufseher Förderleute Werkmeister

**Transportwesen:** Lokomotiofführer Rangiermeister Rangierer Fachleute für Seilbahnbetrieb.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 617.

Marienberg, den 11. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a/M. hierher mittelt, können in Zukunft durch das deutsche Industriebüro in Brüssel zur Arbeit in Deutschland auch weibliche Arbeitskräfte angeworben werden und zwar solche Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren sind und die sich insbesondere für größere Güter, auf denen Rüben und Kartoffelbau betrieben wird, eignen.

Ich ersuche die Landwirte auf diese Möglichkeit der Beschaffung von Arbeitskräften hinzuweisen und etwaige Anforderungen, unter Angabe der Bahn-, Unterkunfts- usw. Bedingungen, durch mich an das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a/M. zu richten.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Frankfurt a. M., den 3. April 1917.

Der Mangel an gelernten Bauarbeitern ist selbst nach Stilllegung der privaten Bautätigkeit so groß, daß es nicht möglich ist, die im Gange befindlichen kriegswirtschaftlichen und öffentlichen Bauten alle in gleicher Weise rasch zu fördern. Es muß deshalb veranlaßt werden, daß die weniger wichtigen kriegswirtschaftlichen und öffentlichen Bauten nach Möglichkeit zurückgehalten und dafür die wirklich dringlichen mit Hochdruck weitergeführt werden. Zu diesem Zweck soll eine Prüfung und Staffellung der Kriegsbauten nach ihrer Dringlichkeit vorgenommen werden.

Wir ersuchen daher ergebenst, die Baupolizeibehörden im Bereich des XVII Armee-korps anzuweisen, möglichst bald unmittelbar hierher eine Liste der in ihren Bezirken im Gange befindlichen Bauten mit Angabe der ungefähren Baukosten, des Zwecks und des Vollendungszustandes einzureichen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Der Vorstand,

gez. Unterschrift.

Major.

J. Nr. 2. 611.

Marienberg, den 11. April 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden, ersucht, mir die im letzten Abh. vorstehender Verfügung geforderte Liste bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Die im Gange befindlichen Bauten sowie Zweck derselben gegenwärtiger Zustand, ungefährer Zeitpunkt

der Vollendung, und voraussichtlicher Kostenbetrag sind genau hierbei anzugeben.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. 2. 545.

Marienberg, den 5. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die Katasterblätter über gewerbliche Anlagen nach Prüfung durch den Herrn Gewerbeinspektor ohne Umschreiben von hier aus wieder zugehen. Für eine laufende ordnungsmäßige Führung der Katasterblätter ersuche ich Sie Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Marienberg, den 5. April 1917.

Den Ortspolizeibehörden zur besonderen  
Beachtung.

Trotz der in letzter Zeit mehrfach ergangenen Hinweise auf die Unzulässigkeit der Ausstellung von Bescheinigungen bzw. Beglaubigungen, mit denen Kreis-eingesessene oder sogar fremde Personen von mildtätigen Leuten Gaben zur Behebung ihrer eigenen angeblichen oder tatsächlichen Notlage, sowie für sonstige Zwecke sammeln, sind derartige ortspolizeiliche Bescheinigungen in letzter Zeit wiederholt ausgestellt worden. Ich mache deshalb nochmals auf das Verbot aufmerksam. Unter dieses Verbot fallen schriftliche, polizeiliche Erklärungen aller Art die dazu angehen, die Einsammlung von milden Gaben zu erleichtern, auch der diesen Zweck verfolgende einfache Abdruck des Gemeindefiegels. Vor allem gehört hierzu auch, worauf ich besonders hinweisen möchte, die polizeiliche Genehmigung des in früheren Jahren hier gebräuchlichen Einsammelns von Gaben für gefallenes Vieh und dergl.

Sammlungen von Geldbeträgen und der Verkauf von Postkarten und dergl. auch wenn sie von anerkannten mildtätigen Stiftungen usw. ausgehen, dürfen nur mit meiner Genehmigung, die erforderlichenfalls telephonisch eingeholt werden kann, geduldet werden.

Das seither in dieser Hinsicht beobachtete willkürliche Vorgehen einzelner Ortspolizeibehörden muß unter allen Umständen aufhören. Ich bin deshalb künftighin genötigt, im Nichtbeachtungsfalle mit den strengsten Strafmaßnahmen vorzugehen.

In diesem Zusammenhang muß ich noch auf einen anderen oft beobachteten Mißstand hinweisen. Häufig versuchen umherfahrende Personen wie Zigeuner und verglichen oder auch ganz harmlos aussehende fremde Personen unter dem Vorgeben, in Verlegenheit zu sein, von den Ortspolizeibehörden die Beglaubigung von Schriftstücken oder Abschriften davon zu erlangen, die dann in unlauterer Weise von ihnen benutzt werden. In vielen Fällen ist das Vorgehen solcher Personen namentlich in kleineren Gemeinden auch geglückt. Hier ist ganz besondere Vorsicht geboten namentlich unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo Elemente an der Arbeit sind, die die Sicherheit des Reiches gefährden.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. 2. 1097.

Altenkirchen, den 14. März 1917.

Unter dem Viehbestande des Ackerers Peter Wäschbach in Gerndorf, Bürgermeisterei Friesenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 451

Limburg, den 26. März 1917.

Im Gehöft des Bahnarbeiters Martin Stiller in Niederbrechen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die genannte Ortschaft mit Ausnahme des Bahnhofsviertels bildet einen Sperrbezirk.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. 2. 1276.

Altenkirchen, den 28. März 1917.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Karl Hahmann in Dickendorf, Bürgermeisterei Gebhardshausen ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Der Königliche Landrat.

Ein lustiges Trödelchen, wie der Humor mit seiner spitzen Feder unsern Begnern auf den Leib zu rücken weiß, bringen die Regendorfer Blätter in ihrer neuesten Kriegschronik. Zur Heiterung unserer Leser sei es hier aufgeführt.

#### Kriegsgefallen.

Bei der französischen Revolution wurden die Grandseigneurs mit Kesseln geschlagen, bei der russischen hat sich John Bull freiwillig hineingesetzt.

Auf dem neuzeitlichen Kriegstheater spielen die Versenkungen eine Hauptrolle.

Die Italiener fürchten einen Einfall Hindenburgs, weil dieser noch immer die besten Einfälle gehabt hat.

Die Armee Sarrails ist in Auflösung begriffen, wodurch deren rätselhaftes Dasein endlich geklärt ist.

Die Offensive der Entente ist ins Wasser gefallen, was Englands Vorherrschaft zur See aufs neue darlegt.

In Amerika nimmt das Kriegsgeschehen beständig zu, da sich die Wasserbehandlung hiergegen als ungünstig erweist.

Die russischen Großfürsten haben erklärt, mit Vorliebe in einer Republik zu leben, wenn möglich in der französischen.

In Deutschland endlich wird fleißig Kriegsleihe gezeichnet, womit der Gegner nicht nur im Felde, sondern auch aus dem Felde geschlagen wird.

Häufig zusammengestellte, aus mehreren Nummern bestehende Probebände der Regendorfer-Blätter sind durch den Verlag Mänschen, Perusstraße 5, sowie durch alle Buchhandlungen und Zeitungs-geschäfte zum Preise von 50 Pfg., Porto 20 Pfg. zu beziehen. Das Abonnement auf die Zeitschrift kann stets begonnen werden. Preis vierteljährlich (13 Nummern) nur Mk. 3.-.